

**Änderungsantrag** des Verbandsmitgliedes Nico Skiba zum (TOP 8a)

**Beschlussfassung über die Streichung des Programmsatzes (10)  
„Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 62. Sitzung am 10.06.2020 die Streichung der Planerischen Öffnungsklausel mit folgenden Änderungen beschließen:

- Der Programmsatz (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ wird ersatzlos gestrichen.
- Im Ergebnis der planerischen Umsetzung der Herausnahme des Programmsatzes (10):

1. ~~werden entfallen~~ in der Karte M 1:100.000 die Standortflächen der ~~planerischen Öffnungsklausel~~ „Altgebiete“ und einzelner Bestandsanlagen mit {blauer Signatur} dargestellt,
2. wird das Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ in „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden ~~Windparks~~ „Altgebiete“ und Einzelanlagen“ umbenannt ~~und~~
3. ~~wird das Alter des aktuellen Anlagenstandes im Windpark für die Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums „Mindestabstand“ und des Restriktionskriteriums „Umfassung“ zu Grunde gelegt.~~

**Begründung:**

Die Begründung erfolgt mündlich.